

RS Vwgh 2006/9/7 2004/16/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.2006

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

35/02 Zollgesetz

Norm

BAO §26 Abs1;

ZollRDG 1994 §4 Abs2 Z3;

ZollRDG 1994 §4 Abs2 Z8 idF 1998/I/013;

Rechtssatz

Innehaben einer Wohnung bedeutet, diese jederzeit für den eigenen Wohnbedarf benützen zu können. Als Rechtsgründe für die Innehabung kommen auch familienrechtliche Ansprüche, zB des Ehegatten, in Betracht. Die polizeiliche Anmeldung ist nicht entscheidend, kann aber in Zweifelsfällen einen Begründungsanhalt bieten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004160001.X02

Im RIS seit

29.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at